

WERTPAPIERPROSPEKT

«WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0%»

4.0% Anleihe (CHF) der WeGrow KiriFarm V AG,
Balzers, Liechtenstein

01.09.2020 – 01.09.2027 (exkl.)

CHF 5'000.000.-

Valor: 56213529

ISIN: LI0562135298

LEI: 5299006XQE5DRJDCCJ92

Inhalt

I. Prospektzusammenfassung	6
A. Einleitung und Warnhinweise	6
1. Beschreibung und Wertpapierkennung	6
2. Identität und Kontaktdaten der Emittentin	6
3. Zuständige Behörde	6
4. Warnhinweis	6
B. Emittentin	7
1. Bezeichnung	7
2. Sitz und Rechtsform	7
3. Haupttätigkeiten	7
4. Hauptanteilseigner	7
5. Hauptgeschäftsführer	7
6. Abschlussprüfer	8
7. Historische Finanzinformationen	8
8. Risikofaktoren	8
C. Wertpapier	9
1. Beschreibung und Wertpapierkennung	9
2. Währung	9
3. Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	9
4. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	9
5. Zinssatz, Fälligkeit & Rendite	10
6. Handelszulassung	10
7. Garantie	10
8. Risikofaktoren	10
D. Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	11
1. Angebotskonditionen	11
2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	12
II. Registrierungsformular	13
ABSCHNITT 1 – VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	13
1.1 Verantwortliche Personen	13
1.2 Erklärung	13
1.5 Billigung	13
ABSCHNITT 2 – ABSCHLUSSPRÜFER UND BERATER	14
2.1 Abschlussprüfer	14
ABSCHNITT 3 – RISIKOFAKTOREN	14

3.1	Risikofaktoren.....	14
ABSCHNITT 4 – ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....		17
4.1	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten.....	17
4.1.3	Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin	17
4.1.4	Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin.....	17
4.1.5	Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Masse für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.	17
4.1.7	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr.	18
4.1.8	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	18
ABSCHNITT 5 – ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....		18
5.1	Haupttätigkeitsbereiche.....	18
5.1.1 a	Wichtige Arten der vertriebenen Produkte und / oder erbrachte Dienstleistungen	18
5.1.1 c	Wichtigste Märkte.....	18
5.2	Wettbewerbsposition.....	18
ABSCHNITT 6 – ORGANISATIONSSTRUKTUR.....		18
6.1	Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	18
6.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	19
ABSCHNITT 7 - TRENDINFORMATIONEN.....		20
ABSCHNITT 8 – GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN		20
ABSCHNITT 9 – VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....		20
9.1	Verwaltungsrat.....	20
9.2	Interessenskonflikt.....	21
ABSCHNITT 10 – HAUPTAKTIONÄRE.....		21
ABSCHNITT 11 – FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN		22
11.1	Historische Finanzinformationen	22
11.4	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	22
11.5	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	22
ABSCHNITT 12 – WEITERE ANGABEN.....		22
12.1	Kapital.....	22
12.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	22
ABSCHNITT 13 – WESENTLICHE VERTRÄGE		23
13.1	Zahlstellenvertrag.....	23
ABSCHNITT 14 – VERFÜGBARE DOKUMENTE.....		23
14.1	Einsehbare Dokumente	23
III. Wertpapierbeschreibung.....		24

ABSCHNITT 1 – VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	24
1.1 Verantwortliche Personen.....	24
1.2 Erklärung.....	24
1.5 Billigung.....	24
ABSCHNITT 2 – RISIKOFAKTOREN.....	25
2.1 Risikofaktoren.....	25
ABSCHNITT 3 – GRUNDLEGENDE ANGABEN.....	27
3.1 Interesse natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	27
3.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge.....	28
ABSCHNITT 4 – ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE.....	28
4.1 Beschreibung der Art und Gattung der Wertpapiere.....	28
4.2 Rechtsgrundlagen.....	29
4.3 Verbriefung und Stückelung.....	29
4.4 Gesamtemissionsvolumen.....	29
4.5 Währung.....	29
4.6 Relativer Rang.....	29
4.7 Mit dem Wertpapier verbundene Rechte.....	30
4.8 Zinssatz.....	30
4.9 Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten.....	30
4.10 Rendite.....	31
4.11 Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten.....	31
4.13 Emissionstermin.....	31
4.14 Beschränkungen der Übertragbarkeit.....	31
4.15 Warnhinweis.....	31
ABSCHNITT 5 – KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN.....	33
5.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung.....	33
5.1.1 Angebotskonditionen.....	33
5.1.2 Frist.....	35
5.1.3 Reduzierung von Zeichnungen.....	35
5.1.4 Mindest- und Höchstzeichnung.....	35
5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.....	35
5.1.6 Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.....	36
5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	36

5.2.1	Investorenkategorien	36
5.2.2	Meldeverfahren	36
5.3	Preisfestsetzung	36
5.4	Platzierung und Übernahme	36
5.4.1	Name und Anschrift des Koordinators des gesamten Angebots	37
5.4.2	Zahlstelle.....	37
ABSCHNITT 6 – ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN		37
6.1	Handelszulassung	37
6.4	Emissionspreis der Wertpapiere	37
ABSCHNITT 7 – WEITERE ANGABEN		38
7.1	Beteiligte Berater.....	38
7.2	Abschlussprüfer.....	38
Anhang I – Handelsregisterauszug Kiri Farm V.....		39
Anhang II - Statuten der KiriFarm V.....		40
Anhang III – Öffentliche Beurkundung.....		49
Anhang IV – Eröffnungsbilanz der KiriFarm V AG.....		53
Anhang V - Beschluss der Ausgabe einer Anleihe		54
Anhang VI – Bericht der Revisionsstelle		55

I. Prospektzusammenfassung

A. Einleitung und Warnhinweise

1. Beschreibung und Wertpapierkennung

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der WeGrow KiriFarm V AG mit Sitz in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung mit jährlich fixer Verzinsung von 4.0% und einer Laufzeit von 01.09.2020 - 01.09.2027 (exkl.), der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0% (nachfolgend „Anleihe“). Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000 bei einer Stückelung von jeweils

CHF 1.000 Nennbetrag (in Worten: tausend Schweizer Franken). Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000 (in Worten: zehntausend Schweizer Franken). Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein. Es besteht keine Zeichnungshöchstbegrenzung pro Investor.

Valor: 56213529
ISIN: LI0562135298

Die Anleihe dient der Finanzierung von Investitionen der Emittentin bzw. von Gruppengesellschaften der WeGrow-Gruppe in bestehende und neue Kiribäume, Kiri-Plantagen, landwirtschaftliche Flächen und Betriebe, landwirtschaftliche Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in Italien, Portugal und Frankreich sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der internationalen Expansionskraft der WeGrow-Gruppe. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm V AG unter anderem Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow-Gruppe.

2. Identität und Kontaktdaten der Emittentin

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin lautet WeGrow KiriFarm V AG (LEI 5299006XQE5DRJDCCJ92).

Der Sitz der Gesellschaft ist in FL-9496 Balzers, Landstrasse 14.

3. Zuständige Behörde

Die Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, welche für die Billigung dieses Prospektes sowie für das Registrierungsformular verantwortlich ist, lauten wie folgt:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
Postfach 279
FL-9490 Vaduz

Der vorliegende Wertpapierprospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss der Verordnung (EU) 2017/1129 am 25.08.2020 gebilligt. Die FMA billigt Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospektes einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

4. Warnhinweis

Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen Merkmale und Risiken bezogen auf die Emittentin, die angebotene Anleihe und die Vertragspartner. Die Zusammenfassung ist eine Einleitung zum Prospekt und sollte immer zusammen mit dem

gesamten Prospekt gelesen werden. Insbesondere ersetzt das Lesen der Zusammenfassung nicht die Prüfung des gesamten Prospektes. Eine gründliche Prüfung des gesamten Prospektes wird daher vor einer Erwerbs- bzw. Zeichnungsentscheidung nachhaltig empfohlen. Im Bedarfsfall wird eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater empfohlen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Zudem weist die Emittentin darauf hin, dass die Emittentin WeGrow KiriFarm V AG, welche die Verantwortung für die Zusammenfassung einschliesslich einer etwaigen Übersetzung davon übernommen hat und von deren Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder wenn, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin, nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

B. Emittentin

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

1. Bezeichnung

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin lautet WeGrow KiriFarm V AG.

2. Sitz und Rechtsform

Die WeGrow KiriFarm V AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein, wurde in Liechtenstein gegründet und unterliegt dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Der Sitz der Gesellschaft ist in FL-9496 Balzers, Landstrasse 14. Die Emittentin wurde am (03.08.2020 gegründet sowie im Handelsregister Liechtenstein unter der Registernummer (FL-0002.641.121-3) eingetragen.

3. Haupttätigkeiten

Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm V AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow-Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

4. Hauptanteilseigner

Die WeGrow KiriFarm V AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Bundesrepublik Deutschland. Diese wiederum ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH, Tönisvorst, Deutschland. Die WeGrow GmbH hält weiters jeweils 100% der Anteile der WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH Tönisvorst, Deutschland sowie der WeGrow Beteiligungs-GmbH Tönisvorst, Deutschland. Zweck der WeGrow KiriFarm V AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow-Gruppe.

5. Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm V AG und zugleich deren Geschäftsführer sind Allin Gasparian und Clemens Laternser, jeweils mit Kollektivzeichnungsberechtigung. Die Geschäftsadresse aller nachfolgend genannter ist die Adresse der WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft hat derzeit keine weiteren Angestellten.

6. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG, Kirchstrasse 3, FL-9490 Vaduz. Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist eine liechtensteinische Wirtschaftsprüfungs- und Revisionsgesellschaft und verfügt als solche über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Diese umfasst unter anderem die Bewilligung zur prüferischen Durchsicht (Review) und Abschlussprüfung. Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

7. Historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde am 03.08.2020 gegründet und am im Handelsregister Liechtenstein eingetragen und verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital von CHF 50.000.

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen oder Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage der Emittentin in den Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

8. Risikofaktoren

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der WeGrow KiriFarm V AG angebotene Anleihe. Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin, nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz. Das Anleihekaptal unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter. Das Risiko der hier angebotenen Anleihe der WeGrow KiriFarm V AG liegt insbesondere in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH, an welche die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen gesamthaft ausgerichtet werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie der genannten Gesellschaften kann u. a. von den nachfolgend geschilderten Risiken negativ beeinflusst werden. Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Die nachfolgende Darstellung der Risiken stellt keine Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung einzelner Risiken für die Vermögens bzw. Finanzlage der Emittentin dar.

Risikofaktor – Finanzielle Einbussen aufgrund von Fehlinvestitionen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin selbst z. B. aufgrund von Fehlinvestitionen relevante finanzielle Einbussen erfährt, was im schlimmsten Fall zu einer Liquidation oder zu einem Konkurs der Emittentin führen kann.

Risikofaktor – Zahlungsverpflichtungen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, allenfalls auch aufgrund weiterer von der Emittentin zukünftig auszugebender Anleihen, die Emittentin in der Bedienung der fälligen Zahlungen dieser Anleihe beeinträchtigen oder derartige Zahlungen ganz oder teilweise verzögern oder gänzlich unmöglich machen.

C. Wertpapier

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

1. Beschreibung und Wertpapierkennung

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der WeGrow KiriFarm V AG mit Sitz in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung mit jährlich fixer Verzinsung von 4.0% und einer Laufzeit von 01.09.2020 – 01.09.2027 (exkl.), der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0% (nachfolgend „Anleihe“). Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000 bei einer Stückelung von jeweils CHF 1.000 Nennbetrag (in Worten: tausend Schweizer Franken). Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000 (in Worten: zehntausend Schweizer Franken). Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein. Es besteht keine Zeichnungshöchstbegrenzung pro Investor.

Valor: 56213529
ISIN: LI0562135298

2. Währung

Die Anleihe wird in Schweizer Franken (CHF) ausgegeben.

3. Beschränkungen der freien Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann. Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder Gesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, denen es untersagt ist, diese Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an schweizerische, liechtensteinische und deutsche Anleger.

4. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang geniessen. Die Emittentin ist verpflichtet, gegenüber Anlegern jährliche Zinsen sowie, am Ende der Laufzeit, Kapitalrückzahlungen in Höhe des Nennbetrages zu leisten. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 7 Jahre und beginnt mithin am 01.09.2020 und endet mit Ablauf des 31.08.2027. Die Emittentin hat das Recht die Laufzeit um zwei weitere Jahre zu verlängern. Den Anlegern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

5. Zinssatz, Fälligkeit & Rendite

Die Anleihe wird mit einem jährlichen Fixzins von 4.0% verzinst. Zinsusanz: Act/Act – ICMA Rule 251 (taggenau) Zinszahlungstermin ist jeweils der 01.09. jeden Jahres bis zum Ende der Laufzeit. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 01.09.2021, die letzte am 01.09.2027. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.09.2020 und endet mit Ablauf des 31.08.2027. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung oder Einreichung des Anlegers.

Die Rendite der Anleihe kann auf Basis des Erstausgabepreises, des Fixzinssatzes, der Laufzeit sowie des Tilgungskurses berechnet werden. Eine Berechnung kann allerdings nur unter der Annahme, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und die Tilgung zum Nennwert möglich ist, erfolgen. Zu berücksichtigen sind allenfalls weitere individuelle Kosten wie Nebenkosten der Ausgabe, z.B. Zeichnungsspesen, sowie laufende Kosten, wie z. B. Depot- und Verwaltungsgebühren.

Die individuelle Rendite aus einer Anleihe über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe sowie der individuellen Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich somit erst am Ende der Laufzeit bestimmen.

Ein Vertreter von Schuldtitelinhabern ist nicht benannt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

6. Handelszulassung

Das Wertpapier wird nicht an einem geregelten Markt gehandelt und ein Antrag auf Zulassung ist nicht geplant. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie erstellt?

7. Garantie

Das Anleihekaptial unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

8. Risikofaktoren

Risikofaktor – Keine Marktzulassung (Risikostufe: mittel)

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Risikofaktor – Keine Käufer für die Schuldverschreibung (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen.

D. Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

1. Angebotskonditionen

Die WeGrow KiriFarm V AG, FL-9496 Balzers, (nachfolgend „Emittentin“), begibt eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung mit fixer Verzinsung von 4.0% p.a. und einer Laufzeit vom 01.09.2020 – 01.09.2027 (exkl.), die WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0% (nachfolgend „Anleihe“).

Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen mit Nominalwert von jeweils CHF 1.000 gestückelt, die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000. Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein, es besteht keine Zeichnungshöchstgrenze pro Investor.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000. Die Emission erfolgt auf fortlaufender Basis ab dem der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes nachfolgenden Tag und endet mit der Vollplatzierung der Anleihe oder bei vorzeitiger Beendigung der Anleihe durch die Emittentin, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Billigung des Wertpapierprospektes.

Zahlstelle ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers. Zeichnungen erfolgen über die Zahlstelle.

Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss § 81a SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Fürstentums Liechtenstein (das «PGR») ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die «Verwahrstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle qualifizieren die Wertrechte schliesslich als Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder von Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, welchen es untersagt ist, Schuldverschreibungen dieser Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und Liechtenstein erworben werden, wobei sich das Angebot primär an schweizerische, liechtensteinische und deutsche Anleger richtet. Die Anleihe wird nicht an einem geregelten Markt gehandelt oder an einer Börse platziert.

Die Schuldverschreibungen werden auf Basis ihres Nennbetrages von 01.09.2020 – 31.08.2027 mit einem fixen jährlichen Zins von 4.0% verzinst.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausbezahlt und sind nachträglich, jeweils am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 01.09.2021 für die Zinsperiode 01.09.2020 – 31.08.2021, die letzte am 01.09.2027. Falls ein Zinszahlungstermin in

Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.09.2020 und endet mit Ablauf des 31.08.2027. Die Emittentin hat das Recht die Laufzeit um zwei weitere Jahre zu verlängern. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Den Anlegern steht kein Kündigungsrecht zu. Die Anleihe ist nicht zum Handel an der Börse zugelassen, eine Börsenzulassung ist nicht geplant.

Die Gesamtkosten für die Emission beläuft sich auf ca. CHF 30'000.- und werden vollumfänglich von der Emittentin übernommen.

<i>Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?</i>
--

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Emittentin fließt nach Platzierung der Anleihe ein Emissionserlös von bis zu CHF 5.000.000 zu. Der Emissionserlös wird im Wege nicht besicherter Darlehen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH verwendet. Die WeGrow KiriFarm GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2016 als 100%ige Tochter der WeGrow GmbH gegründet. Den aus der Anleihe zu erwartenden Emissionserlös beabsichtigt die Emittentin mittels der WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland zur Finanzierung bestehender und neuer Kiri-Plantagen, zum Erwerb von Kiribäumen, Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in den Ländern Italien, Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion zu investieren sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der internationalen Expansionskraft der WeGrow-Gruppe einzusetzen. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm V AG Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH mit Sitz in 47918 Tönisvorst, Deutschland, oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow-Gruppe.

II. Registrierungsformular

ABSCHNITT 1 – VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1 Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospektes, einschliesslich des Registrierungsformulars, verantwortlich, ist die Emittentin WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der WeGrow KiriFarm V AG ist der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Allin Gasparian und Clemens Laternser.

Allin Gasparian ist Diplom-Volkswirtin und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzwesen und Unternehmensentwicklung. Sie ist Gründerin und geschäftsführende Gesellschafterin der WeGrow Unternehmensgruppe. Seit 2009 leitet sie die Unternehmensbereiche Finanzen, Vertrieb, Strategie und Personal. Darüber hinaus übernimmt sie die kaufmännische Geschäftsführung in vier weiteren Projektgesellschaften. Als Privatdozentin an der Hochschule Fresenius unterrichtet sie seit 2019 die Mastermodule „Unternehmensbewertung“ und „Unternehmensfinanzierung“.

Clemens Laternser ist Mitglied des Verwaltungsrats der WeGrow KiriFarm V AG. Der Experte für internationales Steuerrecht ist Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgrossen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance Fragen. Clemens Laternser verfügt über 20-jährige Erfahrung im Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks sowie engagiert sich in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Laternser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

1.2 Erklärung

Die WeGrow KiriFarm V AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes oder dieses Registrierungsformulars verändern können. Die Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

1.5 Billigung

Der vorliegende Wertpapierprospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss der Verordnung (EU) 2017/1129 am 25.08.2020 gebilligt.

Die FMA billigt Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospektes einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gemäss Verordnung (EU) 2017/1129.

Eine solche Billigung ist nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospektes ist, zu erachten.

ABSCHNITT 2 – ABSCHLUSSPRÜFER UND BERATER

2.1 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG, Kirchstrasse 3, FL-9490 Vaduz. Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist eine liechtensteinische Wirtschaftsprüfungs- und Revisionsgesellschaft und verfügt als solche über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Diese umfasst unter anderem die Bewilligung zur prüferischen Durchsicht (Review) und Abschlussprüfung. Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung.

ABSCHNITT 3 – RISIKOFAKTOREN

3.1 Risikofaktoren

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der WeGrow KiriFarm V AG angebotene Anleihe.

Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin, nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

Das Anleihekaptal unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter.

Das Risiko der hier angebotenen Anleihe der WeGrow KiriFarm V AG liegt insbesondere in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH, an welche die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen gesamthaft ausgerichtet werden.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie der genannten Gesellschaften kann u. a. von den nachfolgend geschilderten Risiken negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Die nachfolgende Darstellung der Risiken stellt keine Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung einzelner Risiken für die Vermögens bzw. Finanzlage der Emittentin dar.

3.2 Marktbezogene Risiken

Risikofaktor - Geeignete Investitionspartner für Investitionen am Markt (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Investitionspartner für die beabsichtigten Investitionen am Markt findet. In diesem Fall kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Risikofaktor - Investitionen und nicht realisierbaren Zinsgewinne (Risikostufe: mittel)

Im Falle einer Investition besteht das Risiko, dass die beabsichtigten Zinsgewinne nicht realisiert werden können. In diesem Fall kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Risikofaktor – Zahlungsausfall von Investitionspartnern (Risikostufe: mittel)

Im Fall der Investition besteht das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfalls von Investitionspartnern, welche Investitionen der Emittentin erhalten. Dies kann zu einer Verringerung oder sogar zum Ausfall der Rückzahlungs- und der Zinszahlungszahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern führen. Dies kann z. B. bei einer Investition der Emittentin durch Darlehen, sofern der Investitionspartner der Emittentin der Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens oder der Verpflichtung zur Zinszahlung ganz oder teilweise nicht nachkommt, der Fall sein. Dies kann aufgrund einer Vielzahl von nicht vorhersehbaren Risiken, insbesondere aufgrund der Verschlechterung der Finanzsituation des Investitionspartners z. B. infolge unerwartet nachteiligen Geschäftsverlaufs beim Investitionspartner entstehen.

Risikofaktor – Negativer Geschäftsverlauf (Risikostufe: mittel)

Mögliche Risiken, die den Geschäftsverlauf der Emittentin oder von Investitionspartnern negativ beeinflussen können, können sein: Auswahl ungeeigneter Standorte, Fehlinvestitionen in nicht werthaltige Objekte oder Lagen, negative Marktentwicklungen durch sinkende Nachfrage, nicht geplante Kosten etc.

Risikofaktor – Naturereignisse (Risikostufe: mittel)

Weiter kann es aufgrund von Naturereignissen (z.B. Überschwemmungen, Dürre, Klimafaktoren, Krankheiten & Ungezieferbefall) zu Ernteverzögerungen oder gänzlichen oder teilweisen Ernteausfällen kommen. Weiters können derartige Naturereignisse Neuanpflanzungen erforderlich machen. Dementsprechend kann der Fall eintreten, dass Investitionspartner der Emittentin in solchen Fällen nicht die erwarteten Verkaufserlöse erzielen und somit ganz oder teilweise nicht oder nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in der Lage sind, Zinszahlungen bzw. Darlehensrückzahlungen zu leisten.

Risikofaktor – Covid19 (Risikostufe: mittel)

Zum Zeitpunkt der Lageberichts-aufstellung sind die langfristigen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht abschätzbar. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die Geschäftstätigkeit weiterhin wie geplant aufrechterhalten werden kann. Diesbezüglich besteht jedoch naturgemäß eine gewisse internationale Unsicherheit.

3.3 Unternehmenbezogene Risiken

Risikofaktor – Finanzielle Einbußen aufgrund von Fehlinvestitionen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin selbst z. B. aufgrund von Fehlinvestitionen relevante finanzielle Einbußen erfährt, was im schlimmsten Fall zu einer Liquidation oder zu einem Konkurs der Emittentin führen kann.

Risikofaktor – Zahlungsverpflichtungen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, allenfalls auch aufgrund weiterer von der Emittentin zukünftig auszugebender Anleihen, die Emittentin in der Bedienung

der fälligen Zahlungen dieser Anleihe beeinträchtigen oder derartige Zahlungen ganz oder teilweise verzögern oder gänzlich unmöglich machen.

Risikofaktor – Interessenskonflikt der Mitglieder des Verwaltungsrates (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, da Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin auch in führenden Positionen der WeGrow KiriFarm GmbH tätig sind.

Risikofaktor – Unternehmerische Fähigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Investitionspartner (Risikostufe: gering)

Grundsätzlich ist jeder unternehmerische Erfolg der WeGrow KiriFarm V AG auch abhängig von der unternehmerischen Fähigkeit des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm V AG, ebenso jedoch auch von den unternehmerischen Fähigkeiten allfälliger Investitionspartner und deren Management.

Risikofaktor – Ausscheiden einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates und deren qualifizierte Nachbesetzung (Risikostufe: gering)

Ein Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Risiko, keine oder nicht genügend qualifizierte Verwaltungsratsmitglieder gewinnen zu können, kann negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung der Emittentin haben.

Risikofaktor – Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch gesetzliche oder regulatorische Veränderungen (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko von nachteiligen Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin durch gesetzgeberische oder sonstige regulatorische Veränderungen.

3.4. Anleihebezogene Risiken

Risikofaktor – Wechselkursrisiko (Risikostufe: gering)

Investoren aus anderen Währungsräumen als der Schweiz und Liechtenstein können durch die vorliegende Anleihe in CHF Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es können zudem für alle Investoren mittelbare Währungskursrisiken bestehen, da sich der Währungskurs der investierten Währung in Liechtenstein über die Laufzeit der Anleihe nachteilig verändern kann. Dies kann das Ausfallrisiko der Emittentin erhöhen.

Risikofaktor – Keine Marktzulassung (Risikostufe: Mittel)

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Risikofaktor – Keine Käufer für die Schuldverschreibung (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen.

Risikofaktor – Keine Kündigung der Anleihe (Risikostufe: gering)

Eine Kündigung der Anleihe durch den Anleger ist nicht möglich.

Risikofaktor – Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in Liechtenstein und/oder in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Anleger unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Anlegers führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Anleger. Eine Haftung der Emittentin besteht in keinem Fall.

Risikofaktor – Interessenskonflikte (Risikostufe: gering)

Eine Verwaltungsrätin der WeGrow KiriFarm V AG, Allin Gasparian, ist zugleich in führender Position in der Muttergesellschaft der Emittentin, der WeGrow KiriFarm GmbH tätig. Dies beinhaltet die Möglichkeit von Interessenkonflikten.

ABSCHNITT 4 – ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, können keine Angaben zur Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung gemacht werden.

4.1.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin lautet **WeGrow KiriFarm V AG**.

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer, Rechtsträgerkennung

Die WeGrow KiriFarm V AG, (LEI 5299006XQE5DRJDCCJ92), ist im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer (FL-0002.641.121-3) eingetragen. Das Gründungskapital in Höhe von CHF 50'000 wurde zur Gänze eingezahlt.

4.1.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Gründung der Emittentin erfolgte mit Eintragung im Handelsregister am 03.08.2020. Die WeGrow KiriFarm V AG wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit unbestimmter Dauer gegründet.

4.1.4 Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin

Der Sitz der WeGrow KiriFarm V AG ist in FL-9496 Balzers, Landstrasse 14, Telefon-Nr. +423 388 15 15. Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), somit gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet, welches das für die Gesellschaft massgebliche Recht ist.

4.1.5 Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Masse für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.

Entfällt.

4.1.6 Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung von Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Entfällt.

4.1.7 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr.

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, können keine wesentlichen Angaben zu der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gemacht werden.

4.1.8 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Tätigkeiten der Emittentin werden auf Basis des eingebrachten Eigenkapitals, der Zinserträge aus den Darlehen an die Gruppengesellschaft sowie aus den Emissionserlösen finanziert.

ABSCHNITT 5 – ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 a Wichtige Arten der vertriebenen Produkte und / oder erbrachte Dienstleistungen

Zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells begibt die WeGrow KiriFarm V AG diese sowie allenfalls weitere Anleihen.

5.1.1 c Wichtigste Märkte

Die Emittentin investiert die Emissionserlöse im Wege der Darlehensvergabe an die WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland und Spanien sowie ggf. in den Ländern Portugal und Frankreich.

5.2 Wettbewerbsposition

Die Emittentin investiert die Emissionserlöse in die WeGrow KiriFarm GmbH, welche wiederum insbesondere in den Erwerb bestehender und die Anlage neuer Kiri-Plantagen investiert, sowie in den Erwerb von Kiribäumen, in den Erwerb und die Pacht von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien und ggf. in den Ländern Italien, Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion. Die Emittentin bzw. deren Investitionspartner stehen somit in einem Wettbewerbsumfeld mit nationalen und internationalen Unternehmen der nachhaltigen Holzbewirtschaftung und -produktion ebenso wie mit nationalen und internationalen Investoren im landwirtschaftlichen Immobilienbereich.

Die Grundlage zur Angabe der Wettbewerbsposition basiert auf einer Einschätzung der Emittentin.

ABSCHNITT 6 – ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1 Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die WeGrow KiriFarm V AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Deutschland. Sie dient der Finanzierung von Kiribaum-Projekten, größtenteils über die Finanzierung von Aktivitäten der WeGrow KiriFarm GmbH.

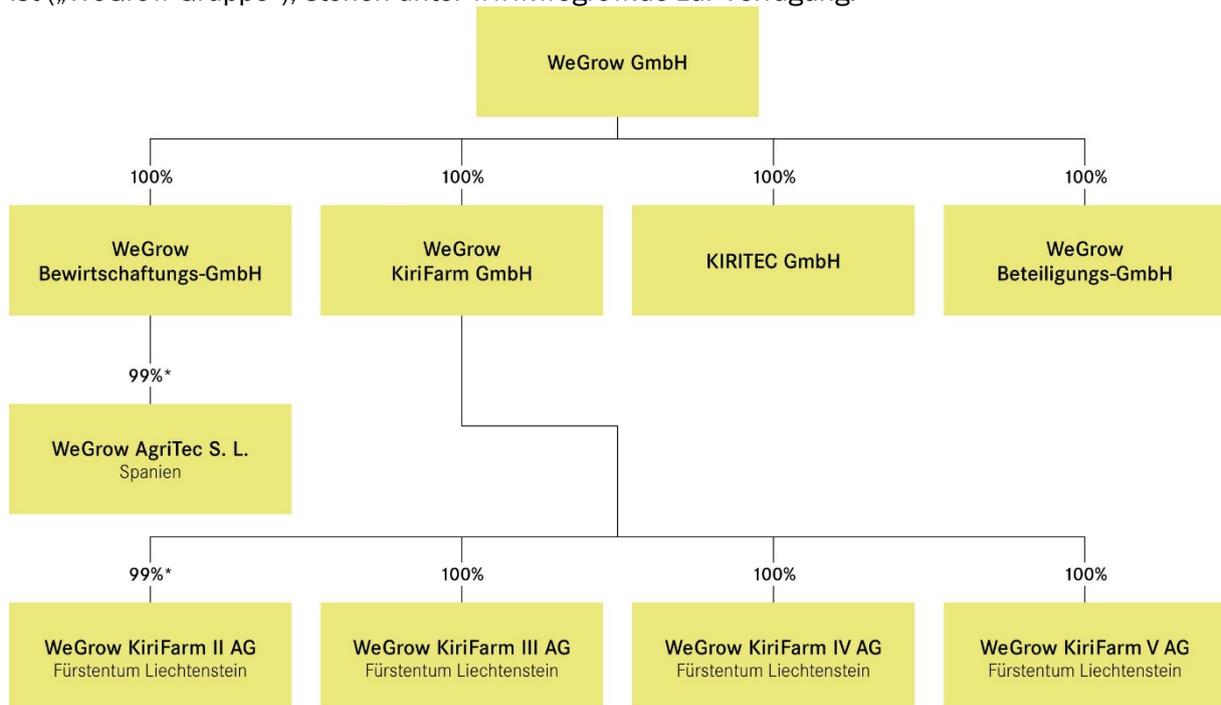
Die WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH. Sie wurde 2010 gegründet und übernimmt als Generalunternehmen alle operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung der Kiri-Plantagen. Umfassend betreut

sie auf operativer Ebene als landwirtschaftliches Lohnunternehmen die Plantagen-Bewirtschaftung mit einem umfangreichen Fuhr- und Maschinenpark und saisonalen Arbeitskräften.

Die Plantagen-Bewirtschaftung in Spanien erfolgt seit Anfang 2017 durch die spanische Tochtergesellschaft We Grow AgriTec S.L., die am Standort Talavera während der Saison mittlerweile bis zu 25 Mitarbeiter beschäftigt.

Die WeGrow Beteiligungs-GmbH ist ebenfalls eine in 2010 gegründete 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH und übernimmt die Geschäftsführung (Fondsmanagement) und die Haftung in den KiriFonds sowie weitere kaufmännische Dienstleistungen.

Die WeGrow KiriFarm GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2016 gegründet und im Handelsregister B des Amtsgerichts Krefeld mit der Eegisternummer HRB 15851 eingetragen. Die WeGrow KiriFarm GmbH wird vorhandene Kiribaum-Plantagen erwerben und übernehmen sowie in landwirtschaftliche Flächen, Pflanzen, Betriebsgebäude und Maschinen zur Anlage und Bewirtschaftung neuer Plantagen investieren. Dies dient dazu, die unternehmenseigene nachhaltige Holzproduktion auf- und auszubauen. Mit der Gründung der WeGrow KiriFarm GmbH hat die Unternehmensgruppe den nächsten konsequenten Schritt in seiner Expansionsstrategie vollzogen, unternehmenseigene Kiri-Plantagen zu betreiben. Weiterführende Informationen über die WeGrow GmbH und Gesellschaften, an denen die WeGrow GmbH direkt oder indirekt beteiligt ist („WeGrow-Gruppe“), stehen unter www.wegrow.de zur Verfügung.



*Jeweils 1% hält die WeGrow Beteiligungs-GmbH

6.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe

Die WeGrow KiriFarm V AG ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow GmbH abhängig, da die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen gesamthaft an diese ausgerichtet werden. Es besteht keine Abhängigkeit zu den Tochtergesellschaften innerhalb der Gruppe.

ABSCHNITT 7 - TRENDINFORMATIONEN

Die wachsende Weltbevölkerung und die technische Erschließung immer weiterer Einsatzbereiche des Werkstoffes Holz (nachhaltiges Bauen, natürliche Dämmstoffe etc.) führen seit Jahrzehnten zu einer kontinuierlichen Steigerung der Nachfrage. So ist der weltweite Holzbedarf in den letzten sieben Jahrzehnten um insgesamt ca. 600 Prozent gestiegen. Auf der anderen Seite sinkt das weltweite Angebot, da durch die fortschreitende Abholzung und die strengeren Einschlagvorschriften für natürliche Wälder immer weniger Holz zur Verfügung steht. Diese Entwicklungen führen seit Jahrzehnten zu regelmäßig steigenden Preisen.

Das schnelle Wachstum des Kiri-Baumes ermöglicht den Anbau eines besonders leichten Holzes. Mit einem Eigengewicht von nur 250-350 Kilogramm pro Kubikmeter zählt Kiri-Holz sogar zu den leichtesten bekannten Holzarten weltweit. Kiri-Holz besteht aus einem Polymer wabenförmiger Zellwandverbände. Diese einzigartige Mikrostruktur verleiht Kiri im Vergleich zu anderen leichten Hölzern eine außergewöhnlich hohe relative Festigkeit. Es wird deshalb zu Recht auch häufig als «Das Aluminium unter den Hölzern» bezeichnet. Insbesondere in den Bereichen Möbelbau, Innenraumbau, Transport und Logistik schätzen Holzverarbeiter die einzigartigen materialphysiologischen Vorzüge von Kiri-Holz. War Kiri-Holz mit seinen technischen Vorzügen noch bis vor wenigen Jahren fast unbekannt in der europäischen Holzverarbeitung, so hat sich in den letzten Jahren das Wissen um diese Holzart schnell verbreitet und der Umfang seines Einsatzes stark zugenommen. So setzt einer der größten deutschen Möbelkonzerne bei der Herstellung seiner neuen Möbel-Kollektion Kiri-Holz als Massivholzkern ein.

Der Nachfragetrend nach nachhaltigen Holzsortimenten mit Herkunftsnachweis hat sich in den letzten Jahren zunehmend weiterentwickelt. Ein Hauptgrund liegt hier insbesondere in den neuen Vorgaben der EU-Holzhandelsverordnung aus dem Jahr 2013, wonach nur noch Holz mit dem Nachweis nachhaltiger Herkunft in die EU eingeführt und gehandelt werden darf. Bei den holzverarbeitenden Industrien spielen hier neben reglementarischen, persönlichen und unternehmerischen Grundsätzen auch Bestrebungen eine immer größere Rolle, im medialen Umfeld nicht mit Raubbau in Verbindung gebracht zu werden, sondern vielmehr das Image der Holzindustrie hinsichtlich ökologischer Vorzüge medial zu stärken. Viele Unternehmen des Holzmarktes betreiben hierzu gezielt «Greening Kampagnen», durch welche dem Verbraucher die konsequente Einhaltung ökologischer und nachhaltiger Standards beim Einkauf und der Verarbeitung des Holzes aufgezeigt werden sollen. Europäisches Plantagenholz stammt grundsätzlich aus nachhaltigen Quellen, da die strengen europäischen Gesetzgebungen im land- und fortwirtschaftlichen Bereich die Einhaltung nachhaltiger Standards vorgeben. Auch trägt der Kiribaum-Anbau zu einer Schonung natürlicher Wälder, zu einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie dem ressourcenschonenden Einsatz von Wasser bei. Zudem bindet der Baum durch sein schnelles Wachstum viel CO₂ aus der Atmosphäre.

ABSCHNITT 8 – GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen ab.

ABSCHNITT 9 – VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm V AG und zugleich deren Geschäftsführer sind Allin Gasparian und Clemens Laternser, jeweils mit Kollektivzeichnungsberechtigung. Die Geschäftsadresse aller nachfolgend genannter ist die

Adresse der WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft hat derzeit keine weiteren Angestellten.

Allin Gasparian ist Diplom-Volkswirtin (Universität Bonn) und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzwesen und Unternehmensentwicklung. Sie ist Gründerin und geschäftsführende Gesellschafterin der WeGrow Unternehmensgruppe. Seit 2009 leitet sie die Unternehmensbereiche Finanzen, Vertrieb, Strategie und Personal. Des Weiteren übernimmt sie die kaufmännische Geschäftsführung in den vier Fondsgesellschaften (Vermögensanlagen). Als Privatdozentin an der Hochschule Fresenius unterrichtet sie seit 2019 die Mastermodule „Unternehmensbewertung“ und „Unternehmensfinanzierung“.

Clemens Laternser ist Mitglied des Verwaltungsrats der WeGrow KiriFarm V AG. Der Experte für internationales Steuerrecht ist Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgrossen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance Fragen. Clemens Laternser verfügt über 20-jährige Erfahrung im Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks sowie engagiert sich in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Laternser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

Gegen keine der genannten Personen ergingen jemals Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten; keine der genannten Personen hatte jemals Insolvenzen zu verantworten oder mitzuverantworten; in Bezug auf keine der genannten Personen sind öffentliche Anschuldigungen und / oder Sanktionen seitens Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich Berufsverbände) bekannt; ebenso wurde keine der genannten Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

9.2 Interessenskonflikt

Eine Verwaltungsrätin der WeGrow KiriFarm V AG, Allin Gasparian, ist zugleich in führender Position in der Muttergesellschaft der Emittentin, der WeGrow KiriFarm GmbH tätig. Dies beinhaltet die Möglichkeit von Interessenkonflikten.

ABSCHNITT 10 – HAUPTAKTIONÄRE

Haupt- und Alleinaktionärin der Emittentin ist die WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Deutschland. Das Gründungskapital der Emittentin in Höhe von CHF 50.000 wurde zur Gänze eingezahlt.

Die WeGrow KiriFarm V AG wird als 100%ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH in Liechtenstein in der WeGrow-Gruppe konsolidiert. Da ein Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin, Allin Gasparian, gleichermassen eine leitende Position bei der Muttergesellschaft WeGrow KiriFarm GmbH innehat, sind Interessenskonflikte nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei der Emittentin wird jedoch höchster Wert auf Transparenz und Sorgfältigkeit in der laufenden Geschäftsgebarung einschliesslich objektiverer Entscheidungen des Verwaltungsrates gelegt, was weiters durch die Funktion des Clemens Laternser als zweitem und unabhängigem Verwaltungsrat der Emittentin sichergestellt werden soll.

ABSCHNITT 11 – FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

11.1 Historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde am 03.08.2020 gegründet, es liegen somit keine historischen Finanzinformationen vor bzw. beschränken sich diese auf die Eröffnungsbilanz.

11.1.1 a) Die Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm V AG ist im Anhang ersichtlich.

11.1.1 c) Review der Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm V AG per 03.08.2020 ist im Anhang ersichtlich.

Die Eröffnungsbilanz der Emittentin per 03.08.2020 wurde gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen PGR erstellt und per 05.08.2020 geprüft. Im Bericht des Wirtschaftsprüfers finden sich keine Einschränkungen.

11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Bei der Emittentin gab und gibt es keine Informationen über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten mit Involvierung der Emittentin oder mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe.

11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für welches geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten sind.

ABSCHNITT 12 – WEITERE ANGABEN

12.1 Kapital

Das Grundkapital der WeGrow KiriFarm V AG beträgt CHF 50.000 und wurde voll einbezahlt.

12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Der statutarische Zweck der Gesellschaft (Art. 3 der Statuten) ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen, insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow-Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien), sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte. Die Aktionäre versammeln sich jährlich mindestens einmal zu einer Generalversammlung.

Die Statuten der WeGrow KiriFarm V AG können beim Amt für Justiz, Handelsregister, unter der Registernummer (FL-0002.641.121-3) angefordert und eingesehen werden.

Die Inhaber der Gründerrechte versammeln sich gemäss gesetzlicher Vorschrift jährlich mindestens einmal zur Beschlussfassung.

ABSCHNITT 13 – WESENTLICHE VERTRÄGE

13.1 Zahlstellenvertrag

Die Emittentin hat mit der Bank Frick und Co. AG mit Sitz in 9496 Balzers, Landstrasse 14, einen Zahlstellenvertrag abgeschlossen. Die Bank Frick und Co. AG ist aufgrund dessen als Zahlstelle für Anleihegelder tätig.

ABSCHNITT 14 – VERFÜGBARE DOKUMENTE

14.1 Einsehbare Dokumente

Anleger können kostenlose Kopien der Statuten, Jahresabschlüsse und Revisionsberichte der Emittentin sowie der WeGrow KiriFarm GmbH und der WeGrow GmbH schriftlich an der Adresse der Emittentin (WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein) unter Angabe einer E-Mail-Adresse anfordern und erhalten diese per E-Mail oder postalisch zugestellt.

Der Wertpapierprospekt ist auf der Webseite der Emittentin einzusehen. Die Adresse lautet <https://www.wegrow.de/wegrow-kirifarm-v-ag.html>

Der Wertpapierprospekt kann ebenfalls schriftlich an der Adresse der Emittentin bezogen werden.

III. Wertpapierbeschreibung

ABSCHNITT 1 – VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1 Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist die Emittentin WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der WeGrow KiriFarm V AG ist der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Allin Gasparian und Clemens Laternser. Die Geschäftsadresse aller nachfolgend genannten ist die Adresse der WeGrow KiriFarm V AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft hat derzeit keine weiteren Angestellten.

Allin Gasparian ist Diplom-Volkswirtin und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzwesen und Unternehmensentwicklung. Sie ist Gründerin und geschäftsführende Gesellschafterin der WeGrow Unternehmensgruppe. Seit 2009 leitet sie die Unternehmensbereiche Finanzen, Vertrieb, Strategie und Personal. Darüber hinaus übernimmt sie die kaufmännische Geschäftsführung in vier weiteren Projektgesellschaften. Als Privatdozentin an der Hochschule Fresenius unterrichtet sie seit 2019 die Mastermodule „Unternehmensbewertung“ und „Unternehmensfinanzierung“.

Clemens Laternser ist Mitglied des Verwaltungsrats der WeGrow KiriFarm V AG. Der Experte für internationales Steuerrecht ist Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgrossen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance Fragen. Clemens Laternser verfügt über 20-jährige Erfahrung im Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks sowie engagiert sich in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Laternser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

Gegen keine der genannten Personen ergingen jemals Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten; keine der genannten Personen hatte jemals Insolvenzen zu verantworten oder mitzuverantworten; in Bezug auf keine der genannten Personen sind öffentliche Anschuldigungen und / oder Sanktionen seitens Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich Berufsverbände) bekannt; ebenso wurde keine der genannten Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

1.2 Erklärung

Die WeGrow KiriFarm V AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes verändern können. Die Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

1.5 Billigung

Der vorliegende Wertpapierprospekt, einschliesslich das Registrierungsformular, wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss der Verordnung (EU) 2017/1129 am 25.08.2020 gebilligt. Die FMA billigt

Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gemäss Verordnung (EU) 2017/1129.

ABSCHNITT 2 – RISIKOFAKTOREN

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der WeGrow KiriFarm V AG angebotene Anleihe.

Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z. B. im Fall der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz. Das Anleihekaptal unterliegt keiner staatlichen Aufsicht.

Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter. Das Risiko der hier angebotenen Anleihe der WeGrow KiriFarm V AG liegt insbesondere in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH, DE – 47918 Tönisvorst, an welche die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen ausgerichtet werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie der genannten Gesellschaften kann u. a. von den nachfolgend geschilderten Risiken negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Die nachfolgende Darstellung der Risiken stellt keine Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung einzelner Risiken für die Vermögens bzw. Finanzlage der Emittentin dar.

2.1 Risikofaktoren

Marktbezogene Risiken

Risikofaktor - Geeignete Investitionspartner für Investitionen am Markt (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Investitionspartner für die beabsichtigten Investitionen am Markt findet. In diesem Fall kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Risikofaktor - Investitionen und nicht realisierbaren Zinsgewinne (Risikostufe: mittel)

Im Falle einer Investition besteht das Risiko, dass die beabsichtigten Zinsgewinne nicht realisiert werden können. In diesem Fall kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Risikofaktor – Zahlungsausfall von Investitionspartnern welche Investitionen der Emittentin erhalten (Risikostufe: mittel)

Im Fall der Investition besteht das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfalls von Investitionspartnern, welche Investitionen der Emittentin erhalten. Dies kann zu einer Verringerung oder sogar zum Ausfall der Rückzahlungs- und der Zinszahlungszahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern führen. Dies kann z. B. bei einer Investition der Emittentin durch Darlehen, sofern der Investitionspartner der Emittentin der Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens oder der Verpflichtung zur Zinszahlung ganz oder teilweise nicht nachkommt, der Fall sein. Dies kann aufgrund einer Vielzahl von nicht vorhersehbaren Risiken, insbesondere aufgrund der Verschlechterung der Finanzsituation des Investitionspartners z. B. infolge unerwartet nachteiligen Geschäftsverlaufs beim Investitionspartner entstehen.

Risikofaktor – Negativer Geschäftsverlauf (Risikostufe: mittel)

Mögliche Risiken, die den Geschäftsverlauf der Emittentin oder von Investitionspartnern negativ beeinflussen können, können sein: Auswahl ungeeigneter Standorte, Fehlinvestitionen in nicht werthaltige Objekte oder Lagen, negative Marktentwicklungen durch sinkende Nachfrage, nicht geplante Kosten etc.

Risikofaktor – Naturereignisse (Risikostufe: mittel)

Weiter kann es aufgrund von Naturereignissen (z.B. Überschwemmungen, Dürre, Klimafaktoren, Krankheiten & Ungezieferbefall) zu Ernteverzögerungen oder gänzlichen oder teilweisen Ernteaussfällen kommen. Weiters können derartige Naturereignisse Neuanpflanzungen erforderlich machen. Dementsprechend kann der Fall eintreten, dass Investitionspartner der Emittentin in solchen Fällen nicht die erwarteten Verkaufserlöse erzielen und somit ganz oder teilweise nicht oder nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in der Lage sind, Zinszahlungen bzw. Darlehensrückzahlungen zu leisten.

Unternehmensbezogene Risiken

Risikofaktor – Finanzielle Einbußen aufgrund von Fehlinvestitionen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin selbst z. B. aufgrund von Fehlinvestitionen relevante finanzielle Einbußen erfährt, was im schlimmsten Fall zu einer Liquidation oder zu einem Konkurs der Emittentin führen kann.

Risikofaktor – Zahlungsverpflichtungen (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, allenfalls auch aufgrund weiterer von der Emittentin zukünftig auszugebender Anleihen, die Emittentin in der Bedienung der fälligen Zahlungen dieser Anleihe beeinträchtigen oder derartige Zahlungen ganz oder teilweise verzögern oder gänzlich unmöglich machen.

Risikofaktor – Interessenskonflikt der Mitglieder des Verwaltungsrates (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, da Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin auch in führenden Positionen der WeGrow KiriFarm GmbH tätig sind.

Risikofaktor – Unternehmerische Fähigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Investitionspartner (Risikostufe: gering)

Grundsätzlich ist jeder unternehmerische Erfolg der WeGrow KiriFarm V AG auch abhängig von der unternehmerischen Fähigkeit des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm V AG, ebenso jedoch auch von den unternehmerischen Fähigkeiten allfälliger Investitionspartner und deren Management.

Risikofaktor – Ausscheiden einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates und deren qualifizierte Nachbesetzung. (Risikostufe: gering)

Ein Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Risiko, keine oder nicht genügend qualifizierte Verwaltungsratsmitglieder gewinnen zu können, kann negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung der Emittentin haben.

Risikofaktor – Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch gesetzliche oder regulatorische Veränderungen (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko von nachteiligen Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin durch gesetzgeberische oder sonstige regulatorische Veränderungen.

Anleihebezogene Risiken

Risikofaktor – Wechselkursrisiko (Risikostufe: gering)

Investoren aus anderen Währungsräumen als der Schweiz und Liechtenstein können durch die vorliegende Anleihe in CHF Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es können zudem für alle Investoren mittelbare Währungskursrisiken bestehen, da sich der Währungskurs der investierten Währung in Liechtenstein über die Laufzeit der Anleihe nachteilig verändern kann. Dies kann das Ausfallrisiko der Emittentin erhöhen.

Risikofaktor – Keine Marktzulassung (Risikostufe: mittel)

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Risikofaktor – Keine Käufer für die Schuldverschreibung (Risikostufe: mittel)

Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen.

Risikofaktor – Keine Kündigung der Anleihe (Risikostufe: gering)

Eine Kündigung der Anleihe durch den Anleger ist nicht möglich.

Risikofaktor – Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen (Risikostufe: gering)

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in Liechtenstein und/oder in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Anleger unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Anlegers führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Anleger. Eine Haftung der Emittentin besteht in keinem Fall.

ABSCHNITT 3 – GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1 Interesse natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der WeGrow KiriFarm GmbH, DE – 47918 Tönisvorst, in welche die Emissionserlöse der gegenständlichen Anleihe im Wege nicht

besicherter Darlehen und zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH investiert werden.

Eine Verwaltungsrätin der Emittentin, Allin Gasparian, ist zugleich in führender Position in der Muttergesellschaft der Emittentin, der WeGrow KiriFarm GmbH tätig. Da die von der Emittentin im Wege dieser Anleihe erzielten Emissionserlöse in Form unbesicherter Darlehen in die WeGrow KiriFarm GmbH investiert werden, besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten. Natürliche und juristische Personen, die an der Emission/ dem Angebot als Dienstleister beteiligt sind und welche Beratungs- oder Vertriebsleistungen direkt oder indirekt für die Emittentin erbringen, werden zu marktüblichen Vergütungen honoriert.

3.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Der Emittentin fließt nach Platzierung der Anleihe ein Emissionserlös von bis zu CHF 5.000.000 zu. Der Emissionserlös wird im Wege nicht besicherter Darlehen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH verwendet. Die WeGrow KiriFarm GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2016 als 100%ige Tochter der WeGrow GmbH gegründet. Den aus der Anleihe zu erwartenden Emissionserlös beabsichtigt die Emittentin mittels der WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland zur Finanzierung bestehender und neuer Kiri-Plantagen, zum Erwerb von Kiribäumen, Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in den Ländern Italien, Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion zu investieren sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der internationalen Expansionskraft der WeGrow-Gruppe einzusetzen.

Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm V AG Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH mit Sitz in 47918 Tönisvorst, Deutschland, oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow-Gruppe. Die Kosten der Emission einschliesslich etwaiger Steuern werden vollumfänglich und ohne Belastung der Emissionserlöse von der Emittentin übernommen, wobei sich die Emittentin eine Refinanzierung bis zu 100% durch den Investitionspartner vorbehält.

Die Gesamtkosten der Emission belaufen sich auf ca CHF 30'000.-.

ABSCHNITT 4 – ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1 Beschreibung der Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der WeGrow KiriFarm V AG mit Sitz in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung mit jährlich fixer Verzinsung von 4.0% und einer Laufzeit von 01.09.2020 – 01.09.2027 (exkl.), der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0% (nachfolgend „Anleihe“). Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000 bei einer Stückelung von jeweils

CHF 1.000 Nennbetrag (in Worten: tausend Schweizer Franken). Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000 (in Worten: zehntausend Schweizer Franken). Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein. Es besteht keine Zeichnungshöchstbegrenzung pro Investor.

Valor: 56213529

ISIN: LI0562135298

LEI: 5299006XQE5DRJDCCJ92

Die Anleihe dient der Finanzierung von Investitionen der Emittentin bzw. von Gruppengesellschaften der WeGrow-Gruppe in bestehende und neue Kiribäume, Kiri-Plantagen, landwirtschaftliche Flächen und Betriebe, landwirtschaftliche Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in Italien, Portugal und Frankreich sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der internationalen Expansionskraft der WeGrow-Gruppe. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm V AG unter anderem Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH, DE- 47918 Tönisvorst oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow-Gruppe.

4.2 Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage dieser Emission bildet das Recht des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere die Verordnung (EU) 2017/1129.

4.3 Verbriefung und Stückelung

Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss § 81a SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Fürstentums Liechtenstein (das «PGR») ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die «Verwahrstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle qualifizieren die Wertrechte schliesslich als Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre, die Bank Frick & Co. AG als Zahlstelle noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn – die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Bank Frick & Co. AG akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder – die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder – regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

4.4 Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5'000'000.-

4.5 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in CHF begeben. Sämtliche Zahlungen in Verbindung mit der Schuldverschreibung erfolgen zum Fälligkeitszeitpunkt in CHF.

4.6 Relativer Rang

Forderungen von Anlegern gegenüber der Emittentin auf Basis der gegenständlichen Anleihe sind unbesichert und mit anderweitigen nicht nachrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber

der Emittentin gleichrangig. Dieser Prospekt enthält keine Klauseln, welche die Rangfolge beeinflussen könnten oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen.

4.7 Mit dem Wertpapier verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang genießen.

Die Emittentin ist verpflichtet, gegenüber Anlegern periodische Zinszahlungen sowie, am Ende der Laufzeit, Kapitalrückzahlungen zum Nennwert zu leisten. Form und Inhalt der Anleihe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin bestimmen sich im Übrigen nach dem Recht des Fürstentums Liechtensteins.

Die Laufzeit der Anleihe beträgt sieben Jahre und endet am 31.08.2027. Die Emittentin hat das Recht die Laufzeit um zwei weitere Jahre zu verlängern. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen dieser Anleihe zu jedem beliebigen Preis auf dem Sekundärmarkt zu erwerben.

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden.

4.8 Zinssatz

Die Anleihe wird mit einem fixen jährlichen Zins von 4.0% verzinst.

Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt und sind nachträglich, jeweils am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 01.09.21 für die Zinsperiode 01.09.20 – 31.08.21, die letzte am 01.09.2027. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Zinszahlungen an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Zinsberechnung und Auszahlung der jährlichen Zinszahlungen.

Sämtliche Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach 3 Jahren.

4.9 Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten

Die Anleihe wird mit Ablauf des 31.08.2027 (Fälligkeitstermin), im Falle der Verlängerung mit Ablauf des 31.08.2029 zur Rückzahlung fällig, sofern die Emittentin nicht von ihrem erstmals per 01.09.2021 und danach jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten geltend zu machenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe zum Fälligkeitstermin zum **Nennbetrag = 100% in der ausgegebenen Währung** zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger wird über die Zahlstelle abgewickelt. Falls der Rückzahlungstag in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, gilt der erste nachfolgende liechtensteinische Bankarbeitstag als Rückzahlungsdatum.

Der Anspruch auf das Kapital verjährt 30 Jahre nach dem Fälligkeitstag.

4.10 Rendite

Die Rendite der Anleihe kann auf Basis des Erstausgabepreises, des Fixzinssatzes, der Laufzeit sowie des Tilgungskurses berechnet werden. Eine Berechnung kann allerdings nur unter der Annahme, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und die Tilgung zum Nennwert möglich ist, erfolgen.

Zu berücksichtigen sind weiter individuelle Kosten wie Nebenkosten der Ausgabe, z. B. Zeichnungsspesen, sowie laufende Kosten, wie z. B. Depot- und Verwaltungsgebühren.

Die individuelle Rendite aus einer Anleihe über die Gesamtlaufzeit muss somit durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem ursprünglich für den Erwerb der Anleihe gezahlten Betrag zuzüglich Kommission und etwaiger Stückzinsen und dem Rückzahlungsbetrag und unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe sowie der individuellen Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich somit erst am Ende der Laufzeit bzw. mit endgültiger Rückzahlung an den Anleger bestimmen.

4.11 Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Entfällt.

4.12 Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert werden

Der vorliegende Wertpapierprospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss der Verordnung (EU) 2017/1129 am 25.08.2020 gebilligt. Die FMA billigt Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gemäss Verordnung (EU) 2017/1129.

Die Emittentin fasste am 03.08.2020 den Beschluss zur Emission einer Anleihe.

4.13 Emissionstermin

Termin der Emission ist der 01.09.2020.

4.14 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder Gesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, denen es untersagt ist, diese Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an schweizerische und liechtensteinische Anleger.

Im Übrigen sind die Wertschriften ausserhalb eines geregelten Marktes grundsätzlich frei und uneingeschränkt handelbar.

4.15 Warnhinweis

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Angebot schwerpunktmässig Anlegern in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland zu unterbreiten. Anlegern wird geraten, ihre eigenen steuerlichen

Berater zu einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräusserung der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe V CHF 4.0% resultieren, einschliesslich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen und ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze. In der Folge werden überblicksweise die steuerlichen Regelungen Liechtensteins, der Schweiz und Deutschlands dargestellt. Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine kurze Darstellung der wesentlichen Regelungen. Eine fundierte, auf die individuelle Situation des Anlegers zugeschnittene Steuerberatung kann dies keinesfalls ersetzen. Eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Anleihe können weder von der Emittentin noch von der Zahlstelle übernommen werden. Sofern eine Notifikation des Prospektes zum Vertrieb in weiteren Ländern durchgeführt wird, werden steuerliche Grundlagen des betroffenen Landes überblicksweise in einem Nachtrag zum Prospekt dargestellt werden. Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräusserung einer Obligation nach schweizerischem Recht, deutschem Recht oder liechtensteinischem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können.

Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – gegebenenfalls auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstige Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber von Obligationen sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können. Eine Verantwortung für die individuelle Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Obligation können weder von der Emittentin noch der Zahlstelle übernommen werden.

Besteuerung in Liechtenstein

Realisierte Zinserträge aus Anleihen/Obligationen sind für Anleger als natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein steuerfrei, sofern die entsprechenden Wertschriften der Vermögenssteuer unterstellt waren. Realisierte Zinserträge aus Anleihen/Obligationen sind für Anleger als ordentlich besteuerte juristische Person mit Sitz in Liechtenstein mit der Ertragssteuer zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anleihe sind für Anleger als natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein steuerfrei. Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anleihe sind für Anleger als ordentlich besteuerte juristische Person mit Sitz in Liechtenstein mit der Ertragssteuer zu versteuern.

Besteuerung in der Schweiz

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen, welche als Privatvermögen gehalten werden, als Einkommen zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anleihen sind hingegen grundsätzlich steuerfrei. Anteilige Marchzinsen gelten als Teil des Kaufpreises. Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen als Gewinn zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf einer Anleihe sind in der Regel ebenso als Gewinn zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf einer Anleihe sind in der Regel ebenso als Gewinn zu versteuern (Ausnahmen nach Sitzkanton und individuellem Steuerstatus bleiben vorbehalten.)

Besteuerung in Deutschland

Natürliche Personen mit Sitz in Deutschland haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen sowie Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anleihen als Einkommen zu versteuern. Realisierte Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen juristischer Personen mit Sitz in Deutschland unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Investoren werden aufgefordert, ihren persönlichen Steuerberater beizuziehen, um die Folgen der Steuerbelastung in ihrem Domizilland gesamthaft und im Detail zu erörtern.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Bis und mit 2015 galt das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen; LGBl. 2005 Nr. 111). Dieses lief mit 31. Dezember 2015 aus und wurde durch das Abkommen über den Automatischen Informationsaustausch (AIA) mit der EU ersetzt. Somit sind die Inhaber von Obligationen gehalten, die entsprechenden Informationen in ihrer jeweiligen Steuererklärung anzugeben.

ABSCHNITT 5 – KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

5.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Angebotskonditionen

Der Anleger gibt gegenüber der Zahlstelle schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibungen über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages ggf. zzgl. eines Agios in Höhe von bis zu 1.5% sowie allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 01.09.2020 auf das bei der Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführte Konto der Emittentin oder auf ein anderes von der Emittentin bekanntgemachtes Konto.

Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss § 81a SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Fürstentums Liechtenstein (das «PGR») ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die «Verwahrstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle qualifizieren die Wertrechte schliesslich als Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre, die Bank Frick & Co. AG als Zahlstelle noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn – die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Bank Frick & Co. AG akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder – die

weitere Zentralverwahrung der Obligationen in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder – regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

Die Anleihe kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz im EWR und in der Schweiz erworben werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz und in Liechtenstein.

Die Anleihe wird nicht an einem geregelten Markt gehandelt oder an einer Börse platziert.

Die Anleihe wird mit einem jährlichen Fixzins von 4.0 % innert der Laufzeit von 01.09.2020 bis 01.09.2027 (exkl.) und mit einem jährlichen Fixzins von 4.00 % im Falle einer Verlängerung der Laufzeit von 01.09.2027 bis 01.09.2029 verzinst.

Zinsusanz: Act/Act – ICMA Rule 251 (taggenau)

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausbezahlt und sind nachträglich, jeweils am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 01.09.2021, die letzte am 01.09.2027, im Falle der Verlängerung am 01.09.2029. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.09.2020 und endet mit Ablauf des 01.09.2027, im Falle der Verlängerung mit Ablauf des 01.09.2029. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung oder Einreichung des Anlegers.

Der Emittentin steht ein vorzeitiges, einseitiges ganz oder teilweises Kündigungsrecht der Anleihe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erstmals zum 01.09.2022 zu. Danach kann die Anleihe durch die Emittentin jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Monatsende gekündigt werden.

Die Anleihe ist nicht zum Handel an der Börse zugelassen, eine Börsenzulassung ist nicht geplant.

Der Anleger gibt gegenüber der Zahlstelle schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor.

Die Ergebnisse des Angebots werden im Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte der Emittenten offengelegt.

Der Jahresbericht kann von jedem Anleger am Sitz der Emittentin kostenlos schriftlich angefordert werden und kann weiter beim Handelsregister, Amt für Justiz, unter der Registernummer FL-0002.641.121-3 eingesehen werden.

Mindestzeichnung	CHF 1'000.-
Stückelung	CHF 1'000.-
Erstausgabetermin	01.09.2020
Ausgabe	Fortlaufend
Liberierung	Fortlaufend

Laufzeit	7 Jahre bis zum 01.09.2027 (exkl.)
Coupon/Verzinsung	4.0% pro Jahr im Nachhinein (Effektivzinsmethode), spesenfrei Zinstermin, jeweils am 01.09., beginnend am 01.09.21
Zinstermine pro Jahr	1
Ausschüttung	Jährlich
Zeichnungen	Fortlaufende Ausgabe

5.1.2 Frist

Die Emission erfolgt auf fortlaufender Basis ab dem der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes nachfolgenden Tag und endet mit Vollplatzierung der Anleihe oder bei vorzeitiger Beendigung der Anleihe durch die Emittentin, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Billigung des Wertpapierprospektes.

5.1.3 Reduzierung von Zeichnungen

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibung einen Tag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes bis zur Vollplatzierung, maximal ein Jahr nach dem Datum der Billigung des Prospektes durch die FMA, anzubieten.

Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, bei Vollplatzierung der Anleihe die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Ebenso behält sich die Emittentin das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden, sollte das vorgesehene Emissionsvolumen während des Zeichnungszeitraums nicht erreicht werden.

Sofern es zu Überzeichnung kommt, werden die Zeichnungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, Zeichnungen zu kürzen und erhaltene Zeichnungsbeträge durch Rückerstattung auf das Zahlerkonto zu retournieren.

5.1.4 Mindest- und Höchstzeichnung

Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen mit Nominalwert von jeweils CHF 1.000 gestückelt, die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000. Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein, es besteht keine Zeichnungshöchstgrenze pro Investor.

5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Zeichnungen erfolgen über die Zahlstelle. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibungen über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages ggf. zzgl. eines Agios in Höhe von bis zu 1.5% sowie allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 01.09.2020.

Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss § 81a SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Fürstentums Liechtenstein (das «PGR») ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die «Verwahrstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle qualifizieren die Wertrechte schliesslich als Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre, die Bank Frick & Co. AG als Zahlstelle noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn – die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Bank Frick & Co. AG akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder – die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder – regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

5.1.6 Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Angebotsergebnisse werden mit der vollständigen Platzierung auf der Webseite der Emittentin bekanntgegeben.

Die Webseite der Emittentin lautet: www.wegrow.de.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 Investorenkategorien

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Angebot schwerpunktmässig Anlegern in Liechtenstein und in der Schweiz zu unterbreiten. Eine Notifizierung des Prospektes zur Vertriebszulassung in Deutschland wird ebenfalls erfolgen.

5.2.2 Meldeverfahren

Die Meldung der zugeteilten Wertschriften an die Anleger erfolgt im Wege von Buchungen über die SIX SIS AG. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich.

5.3 Preisfestsetzung

Der Ausgabekurs, zu dem die Anleihe angeboten wird, beträgt 100% der Zeichnungssumme (Nominalwert) zzgl. eines Agios von bis zu 1.5% und wird einen Tag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes bis zur vollständigen Platzierung bzw. einer vorherigen Beendigung der Zeichnungsfrist durch die Emittentin angeboten. Hierfür gelten die jeweiligen Anleihebedingungen, in welchen u. a. der Angebotspreis festgeschrieben ist. Allfällige Quellensteuern werden durch die Emittentin einbehalten und abgeführt, die Emittentin stellt den Zeichnern im Übrigen keine Kosten oder Gebühren in Rechnung.

5.4 Platzierung und Übernahme

Die Platzierung der Emission erfolgt durch die Emittentin selbst oder durch von der Emittentin beauftragte Organisationen oder Vermittler. Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, vorausgesetzt es handelt sich um prudentiell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland erteilt. Die Zustimmung wird weiters nur für die Dauer der Angebotsfrist, somit bis max. 1 Jahr nach Billigung des Prospekts erteilt. Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und

Ergänzungsnachträgen übergeben werden. Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten. Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräusserung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators des gesamten Angebots

Die Platzierung der Emission erfolgt durch die Emittentin selbst oder durch von der Emittentin beauftragte Organisationen oder Vermittler. Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräusserung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, vorausgesetzt es handelt sich um prudentiell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland erteilt. Die Zustimmung wird weiters nur für die Dauer der Angebotsfrist, somit bis max. 1 Jahr nach Billigung des Prospekts erteilt. Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und Ergänzungsnachträgen übergeben werden. Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten. Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräusserung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.

5.4.2 Zahlstelle

Die einzige Zahlstelle der Emittentin ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Sämtliche gemäss den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle an die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in EUR ausbezahlt.

Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Haftung oder Garantien dem Grunde oder der Höhe nach für oder in Bezug auf die von der Emittentin zu leistenden Zahlungen gemäss diesem Prospekt. Sämtliche Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

ABSCHNITT 6 – ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

6.1 Handelszulassung

Die Emittentin beabsichtigt nicht, die unter diesem Prospekt zu begebenden Anleihen in den geregelten oder ungeregelten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzubeziehen. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden.

6.4 Emissionspreis der Wertpapiere

Die Kosten der Emission einschliesslich etwaiger Steuern werden vollumfänglich und ohne Belastung der Emissionserlöse von der Emittentin übernommen, wobei sich die Emittentin eine

Refinanzierung bis zu 100 % durch jene Gesellschaften, welche Darlehen aus Emissionserlösen der Emittentin erhalten, vorbehalten. Die Gesamtkosten dieser Emission werden mit ca. CHF 30'000.- geschätzt.

ABSCHNITT 7 – WEITERE ANGABEN

7.1 Beteiligte Berater

Zur Erstellung des Wertpapierprospektes wurde die Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Landstrasse 81, FL-9494 Schaan hinzugezogen.

7.2 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG, Kirchstrasse 3, FL-9490 Vaduz. Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist eine liechtensteinische Wirtschaftsprüfungs- und Revisionsgesellschaft und verfügt als solche über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Diese umfasst unter anderem die Bewilligung zur prüferischen Durchsicht (Review) und Abschlussprüfung.

Die CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG ist Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung.

Im Anhang ist der Bericht der Revisionsstelle, mit einem Vermerk des Abschlussprüfers, aufgeführt.

7.3 Ratings

Weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen werden im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin Ratings erstellt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin sowie der Zahlstelle bestimmen sich ausschliesslich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe oder den Anleihebedingungen ist Liechtenstein.

Balzers, am 01.09.2020

WeGrow KiriFarm V AG

Für den Verwaltungsrat:

Clemens Laternser

7.4 Anhänge

Anhang I – Handelsregisterauszug Kiri Farm V



Handelsregister-Auszug

Registernummer FL-0002.641.121-3	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 03.08.2020	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	--------------------------	----------

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		WeGrow KiriFarm V AG	1	Balzers

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		CHF 50'000.00	CHF 50'000.00	50 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		c/o TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt Landstrasse 14 9496 Balzers

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm V AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierung insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow-Gruppe, das Halten und verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief, Fax oder elektronischen Post, sofern dem Verwaltungsrat die Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.	1	31.07.2020

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Bilanzstichtag	Ref	Jahresrechnung zum	eingereicht am	Ref	Konzernabschluss zum	eingereicht am
1		31. Dezember						

Ref	TR-Nr	TR-Datum	Ref	TR-Nr	TR-Datum
1	6629	03.08.2020			

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			Gasparian, Allin Beatrice, StA: Deutschland, 40213 Düsseldorf	Präsidentin des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Latensner, Clemens Gregor, StA: Liechtenstein, 9496 Balzers	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG, 9490 Vaduz	Revisionsstelle	

Vaduz, 03.08.2020 18:15 EP



Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).

S T A T U T E N

DER

WeGrow KiriFarm V AG

Balzers

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma

Unter der Firma

WeGrow KiriFarm V AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 bis 367 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, LGBl. Nr. 4 vom 19. Februar 1926.

Art. 2

Sitz und Dauer

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Balzers. Durch Beschluss der Generalversammlung können Zweigstellen im In- und Ausland errichtet und der Sitz der Gesellschaft ohne vorherige Auflösung ins Ausland verlegt werden.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem für den Sitz der Gesellschaft geltenden Recht. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Art. 3

Zweck

Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm V AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow-Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

II. Kapital

Art. 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000 (Schweizer Franken fünfzigtausend), eingeteilt in 50 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 1'000. Es ist voll und bar einbezahlt.

Die Aktien können in Zertifikaten über eine Mehrzahl von Titeln zusammengefasst werden. Sie werden nach den Weisungen des Verwaltungsrates geschrieben oder gedruckt. Die Aktien sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Besteht der Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Unterzeichnung nur aus einem Mitglied, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Will ein Aktionär Aktien veräussern, haben Mitaktionäre ein Vorkaufsrecht das innert 30 Tagen ab schriftlichem Angebot ausgeübt werden muss. Der Preis richtet sich nach dem inneren rechnerischen Wert.

Art. 5

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Revisionsstelle.

IV. Die Generalversammlung

Art. 7

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere (Art. 338 des PGR):

- die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr, nach vorausgegangener schriftlicher Berichterstattung der Revisionsstelle;
- die Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Reingewinnanteils der Verwaltung;
- die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrats und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten, insbesondere die Veränderung des Grundkapitals, die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt, die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft oder die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner die Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der in den Statuten vorgesehenen Weise einberufen werden.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat nach Balzers oder einen anderen Ort des In- und Auslandes einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post, sofern dem Verwaltungsrat die Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Ist das gesamte Aktienkapital anwesend, so kann eine Generalversammlung ohne vorherige Einberufung abgehalten werden, vorausgesetzt, dass kein Einspruch erhoben wird (Universalversammlung).

Art. 10

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Präsident bestellt den Protokollführer und die Stimmzähler und unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer das über die Generalversammlung aufzunehmende Protokoll.

Art. 11

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz nicht gegenteilige zwingende Vorschriften enthält, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, unter Vorbehalt von Art. 12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Art der Abstimmung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Für die Beschlüsse über Änderungen des Grundkapitals, Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsbereichs, Auflösung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der vertretenen Aktien erforderlich, wobei ausserdem die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein muss. Ist

das letztere nicht der Fall, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien beschlussfähig ist. Auch in der zweiten Versammlung ist die Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der vertretenen Aktien erforderlich.

Art. 13

In Streitfällen über die Kompetenz der einzelnen Organe, entscheidet hierüber die Generalversammlung.

V. Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der konstituierenden Generalversammlung bestellt.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie haben das Recht ihr Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Art. 15

Kompetenzen und Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere:

- die Geschäftsführung;
- die Wahl von Direktoren und Prokuristen, gleichzeitig mit der Festlegung der Art der Zeichnung;
- die Ausführung und erforderlicher Weise der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Generalversammlung aufgestellten Reglementen oder Instruktionen;
- das Rechnungswesen;
- die Verpflichtung, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und dieser die Jahresrechnung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat führt für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Falls der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht, zeichnen jeweils zwei Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam rechtsverbindlich für die Gesellschaft.

Mindestens ein Mitglied der Verwaltung muss den Anforderungen gemäss Art. 180a PGR entsprechen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art zur Erledigung und Erreichung des Gesellschaftszwecks bestellen.

VI. Revisionsstelle

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich eine Revisionsstelle zu wählen, die aus einen oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft besteht.

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt ist und ob bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze, sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

VII. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 19

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres. Wenn das erste Geschäftsjahr nicht mehr als 6 Monate dauert, darf das erste Geschäftsjahr auch bis maximal 18 Monate dauern und somit auf das Ende des folgenden Jahres verlängert werden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszustellen. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht samt Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am statutarischen Sitz der Gesellschaft aufzulegen und leicht zugänglich zu machen. Das gleiche gilt auch für den konsolidierten Geschäftsbericht und den konsolidierten Revisionsbericht.

Eine niedrigere Bewertung von Aktiven, als dies im Gesetz vorgesehen ist, kann gemäss Art. 204 PGR im Interesse der Gesellschaft jederzeit vorgenommen werden.

Der sich aus der Jahresrechnung ergebende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche diesen vorbehaltlich Art. 309 PGR nach freiem Ermessen verwenden kann, auch zur Vornahme von Abschreibungen oder zur Bildung von Reserven, welche für die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder für die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende der Generalversammlung angezeigt erscheinen.

Alle Dividenden, die während drei Jahren von ihrem Verfalltag an nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

IX. Bekanntmachungen

Art. 21

Bekanntmachungen der Gesellschaft an Dritte erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

X. Repräsentanz

Art. 22

Die gesetzliche Repräsentanz im Sinne von Art. 239 ff PGR wird erstmals anlässlich der Gründungs- bzw. Generalversammlung, nachher durch den Verwaltungsrat bestellt.

XI. Gründer und Gründungskosten

Art. 23

Als Gründer der Gesellschaft zeichnen: TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

Die Gründungskosten belaufen sich auf ca. CHF 10'000.

Balzers, 31. Juli 2020

Die Gründer:


Clemens Laternser

für sich sowie für
TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den 03. Aug. 2020





Anhang III – Öffentliche Beurkundung



GZ: 0596/2020

Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

WeGrow KiriFarm V AG

mit Sitz in Balzers

In den Amträumlichkeiten der unterzeichnenden Urkundsperson ist heute, am 31. Juli 2020 um 09.00 Uhr, nachstehende Person erschienen:

Clemens Gregor Laternser, geboren am 20. Dezember 1966, Liechtensteiner Staatsangehöriger, Landstrasse 14, 9496 Balzers, der Urkundsperson persönlich bekannt, für sich sowie in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsrecht der **TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt**, Landstrasse 14, 9496 Balzers (FL-1.065.590)

und erklärt:

I.

Unter der Firma

WeGrow KiriFarm V AG

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Balzers.

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 50'000,00** (in Worten: Schweizer Franken fünfzigtausend 00/00) und ist eingeteilt in **50 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 1'000,00** welche wie folgt gezeichnet werden:

- | | | |
|----|-----------|--|
| a) | 49 Aktien | von der „TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt“ |
| b) | 1 Aktie | von Clemens Laternser |
| | ----- | |
| | 50 Aktien | Total |
| | ===== | |

Jeder Gründer verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag seiner von ihm gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage zu leisten.

IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

CHF 50'000,00 in Geld durch Hinterlegung bei der Bank Frick & Co. AG, Balzers, gemäss vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom 20. Juli 2020 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

V.

Wir stellen fest, dass

1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
4. keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden.

VI.

Wir bestellen als:

A. Mitglieder des Verwaltungsrates je mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien:

Allin Beatrice Gasparian, geboren am 10. November 1979, deutsche Staatsangehörige, Poststrasse 9, D-40213 Düsseldorf, **als Präsidentin**;

Clemens Laternser, geboren am 20. Dezember 1966, Liechtensteiner Staatsangehöriger, Landstrasse 14, 9496 Balzers

B. Revisionsstelle:

CONFIDA Wirtschaftsprüfung AG, Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz (FL-2.469.629)

C. Repräsentanz:

TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, Landstrasse 14, 9496 Balzers (FL-1.065.590)

Die Annahme- und Firmazeichnungserklärungen liegen vor.

VII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft unter solidarischer Haftung der Gründer.

Clemens Laternser wird beauftragt und ermächtigt, die Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Vaduz, den 31. Juli 2020



.....
Clemens Laternser für sich sowie für die
TTA-Trevisa-Treuhand-Anstalt

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass von der erschienenen Person alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegt worden sind.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und in Gegenwart der Urkundsperson um 09.15 Uhr unterzeichnet worden.

Amt für Justiz

Vaduz, den 31. Juli 2020



Mag.iur. Sabine Lendl-Manbary
(Urkundsperson)



Anhang IV – Eröffnungsbilanz der KiriFarm V AG

WeGrow KiriFarm V AG , 9496 Balzers

Gründungsbilanz per 03.08.2020			
Konto	Bezeichnung	Betrag	%
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
1020	BFC CHF	50 000.00	100.0 %
	Flüssige Mittel	50 000.00	100.0 %
	Total Umlaufvermögen	50 000.00	100.0 %
	Total AKTIVEN	50 000.00	100.0 %
PASSIVEN			
Eigenkapital			
2800	Aktienkapital	50 000.00	100.0 %
	Kapital	50 000.00	100.0 %
	Total Eigenkapital	50 000.00	100.0 %
	Total PASSIVEN	50 000.00	100.0 %

Anhang V - Beschluss der Ausgabe einer Anleihe

WeGrow KiriFarm V AG

Balzers, 3. August 2020

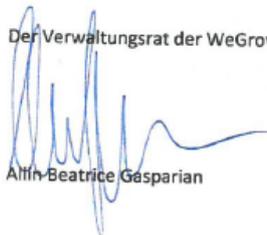
Zirkularbeschluss des Verwaltungsrats der WeGrow KiriFarm V AG, betreffend die Emission einer Anleihe

Gemäss Art. 15 der geltenden Statuten der WeGrow KiriFarm V AG vom 31. Juli 2020 ist der Verwaltungsrat berechtigt, über sämtliche Geschäfte zu entscheiden, die nicht in die ausdrückliche Kompetenz der Generalversammlung fallen. In Ausübung dieses Rechts beschliesst der Verwaltungsrat was folgt:

1. Die WeGrow KiriFarm V AG begibt in Zusammenarbeit mit der Bank Frick & Co. AG, Balzers, als Zahlstelle eine Anleihe mit den folgenden Eckwerten:
 - 4 % Anleihe (CHF) der WeGrow KiriFarm V AG, Balzers (Fürstentum Liechtenstein), Laufzeit 01.09.2020 – 01.09.2027 (exkl.), Emissionsvolumen CHF 5.000.000.
2. Die Anleihe dient der Finanzierung von Investitionen der Emittentin bzw. von Gruppengesellschaften der WeGrow-Gruppe in bestehende und neue Kiribäume, Kiri-Plantagen, landwirtschaftliche Flächen und Betriebe, landwirtschaftliche Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland, Spanien, Portugal und Frankreich sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der Expansionskraft der WeGrow-Gruppe in Deutschland. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm V AG unter anderem Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow-Gruppe.
3. Die Ausgabe der Anleihen erfolgt nach Billigung der entsprechenden Prospekte durch die FMA wenn immer möglich ab September 2020.

Beschluss: einstimmig.

Der Verwaltungsrat der WeGrow KiriFarm V AG



Alina Beatrice Gasparian



Clemens Laternser

Landstr. 14 FL-9496 Balzers



BERICHT DER REVISIONSSTELLE
FÜR DIE GRÜNDUNGS-BILANZ PER 3. AUGUST 2020 DER
WEGROW KIRIFARM V AG, BALZERS



BERICHT DER REVISIONSSTELLE
AN DIE GENERALVERSAMMLUNG DER
WEGROW KIRIFARM V AG, BALZERS

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Gründungs-Bilanz per 3. August 2020 der WeGrow KiriFarm V AG, Balzers vorgenommen.

Für die Gründungs-Bilanz ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Gründungs-Bilanz abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Gründungs-Bilanz kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Gründungs-Bilanz nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, die zum Schluss führen würden die Genehmigung der vorliegenden Gründungs-Bilanz nicht zu empfehlen.

Vaduz, 5. August 2020

CONFIDA
Wirtschaftsprüfung AG

Stefan Bürzle
Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Roger Bless
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Beilagen:

- Gründungs-Bilanz per 3. August 2020